Stand 26.10.2022

Satzung

der

NEW AG

mit dem Sitz in Mönchengladbach

ENTWURF

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a. die Versorgung mit elektrischer Energie. Gas, Wärme, Kälte, Wasser (einschließlich der Produktion von Energie, Kälte und Wasser);

b. die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen

c. die Erbringung energienaher Dienstleistungen;

d. Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW AG mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften;

e. die Erbringung von Elektromobilitätsleistungen;

f. Betriebsführung der Abwasserbeseitigung

g. die Entwicklung und den Betrieb von IT-Lösungen und Produktlösungen im energiewirtschaftlichen Umfeld und Umfeld der kommunalen Daseinsfürsorge, u. a. auf der Grundlage von Energiedaten;

ENTWURF

h. die Erbringung wirtschaftsfördernder Maßnahmen zur Standortstärkung (insbesondere die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen für Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk);

i. das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, so weit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

§ 4

Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

166.868.269 €

(einhundertsechsundsechzig Millionen achthundertachtundsechzigtausendzweihundertneunundsechzig Euro).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in auf den Namen lautende 88.151.905 Stückaktien.

ENTWURF

(3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs/einer Aktionärin kann eine Urkunde ausgestellt werden.

(4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5

Verfügungen über Aktien

(1) Die Übertragung von Aktien oder Teilen von Aktien, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Hauptversammlung zulässig. Der übertragende Aktionär/die übertragende Aktionärin hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(2) Beabsichtigt ein Aktionär/eine Aktionärin, seine/ihre Aktien oder Teile davon an einen Dritten/eine Dritte, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen, so sind diese zunächst den anderen Aktionären/Aktionärinnen durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft anzubieten. Kommt eine Übertragung nicht innerhalb von neun Monaten ab Zugang des Angebotes zustande, können die Aktien oder Teile davon an einen Dritten/eine Dritte verkauft werden. In diesem Fall steht den anderen Aktionären/Aktionärinnen ein Vorkaufsrecht entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu. Das Vorkaufsrecht erlischt, sollte es nicht spätestens drei Monate nach Zugang des Vertrages über die Veräußerung bei den vorkaufsberechtigten Aktionären/Aktionärinnen von diesen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Aktionär (Veräußerer)/der anderen Aktionärin (Veräußerin) ausgeübt worden sein.

(3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Übertragungen zwischen der NEW Kommunalholding GmbH und Gesellschaften, an denen die Stadt Viersen oder die Stadt Mönchengladbach allein oder gemeinschaftlich unmittelbar oder mittelbar 100 % der Anteile

ENTWURF

halten. Gleiches gilt für Übertragungen zwischen der Westenergie AG und Gesellschaften, an denen die E.ON SE unmittelbar oder mittelbar 100 % der Anteile hält.

ENTWURF

§ 6

Vorstand

(1) Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer Person. Ist ein Arbeitsdirektor/eine Arbeitsdirektorin zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines/einer Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

(1) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

ENTWURF

a. die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,

b. die Vornahme von Investitionen, sofern sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplanes sind und einen Wert von 500.000 Euro überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens um mehr als 10 %,

c. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000 Euro übersteigt,

d. der Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

e. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,

f. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, deren Betrag im Einzelfall 500.000 Euro überschreitet, sofern hierzu nicht bereits im Rahmen des jährlichen Finanzplanes zugestimmt wurde,

g. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien in Höhe von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall,

h. die Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 5.000.000 Euro und die vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000.000 Euro,

i. die Aufnahme neuer Betriebszweige,

j. die Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und Ausgliederung vorhandener Betriebe oder Betriebsteile,

k. Erlass und jede Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung des Vorstandes. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

ENTWURF

(2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über erteilte Prokuren und über die Konzerngesellschaften. Für Inhalt und Umfang der Berichte über die Konzerngesellschaften gelten die Regelungen des AktG, insbesondere § 90 AktG.

§ 9

Zusammensetzung Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH gewählt, wobei der Stadt Mönchengladbach ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und der Stadt Viersen, den Kreiswerken Heinsberg GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Weitere sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Westenergie AG gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder werden von den Beschäftigten nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Sollten die Voraussetzungen des gesetzlichen Mitbestimmungsanspruchs der Beschäftigten nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entfallen, gilt folgende Fassung für Satz 3: Die restlichen sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gemeinsamen Betriebsrates für die Betriebe der NEW Kommunalholding GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen gewählt. Der gemeinsame Betriebsrat kann - sofern er es wünscht - zur Ausübung seines Vorschlagsrechts das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes durchführen.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre/Aktionärinnen bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die

ENTWURF

Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt werden, erfolgt die Wahl längstens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beschließt, in dem dieses Amt ordentlich oder außerordentlich endet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

ENTWURF

§ 10

Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat wählt für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin, die den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten. Der/die Vorsitzende ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die auf Vorschlag der Westenergie AG von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes bzw. gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 gewählt wurden.

(2) Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrem Amt aus, so hat die Neuwahl des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

§ 11

Einberufung Aufsichtsrat

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen oder im Auftrag des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopie einberufen. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.

(2) Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 12

Beschlussfassung Aufsichtsrat

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Der/die Vorsitzende bestimmt die

ENTWURF

Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, elektronische oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom/von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitgliederanwesend oder vertreten ist. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder eine elektronisch übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(4) Der/die Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern vertagen, wenn nicht der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats teilnehmen würde oder wenn sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der/die Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben oder im Rahmen dieser Satzung eine anderweitige Mehrheit geregelt ist. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - durch einen seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind.

ENTWURF

(7) Der/die Vorsitzende und - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13

Ausschüsse Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden. Für die Einberufung und Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten §§ 11 und 12 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14

Vergütung Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 15

Regionalbeirat

(1) Zur Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmens- und Energiepolitik wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats ein Regionalbeirat gewählt, der sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Kommunen und Kreise der Netzmarktgebiete des NEW-Konzerns zusammensetzen soll.

ENTWURF

(2) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Im Übrigen finden auf den Regionalbeirat § 9 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 12 entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder erteilten Informationen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung, für deren Festsetzung § 14 entsprechend gilt.

§ 16

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Der Vorstand bestimmt den Ort der Hauptversammlung.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

(3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre/Aktionärinnen an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er ist auch ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre/Aktionärinnen ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 17

ENTWURF

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei seiner/ihrer Verhinderung einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen. Für den Fall, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen den Vorsitz nicht übernehmen, wird der/die Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 18

Beschlussfassung Hauptversammlung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine anderweitige Regelung der Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen:

a. Geschäfte, die auf eine Übertragung von mindestens 80 % der Aktiva der Gesellschaft hinauslaufen,

b. Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitglieder des Aufsichtsrates,

c. Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 14,

d. Entlastung des Vorstandes,

e. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

f. Zustimmung zur Übertragung von Aktien gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und

ENTWURF

g. Angelegenheiten des Regionalbeirats gemäß § 15.

§ 19

Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt der Vorstand dem Aufsichtsrat eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 20

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind über § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB hinaus – soweit rechtlich zulässig – zusätzlich die in § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Angaben zu machen.

§ 21

Gewinnverwendung

ENTWURF

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird an die Aktionäre nach § 60 Absatz 1 AktG verteilt. Der Gewinn ist grundsätzlich voll auszuschütten. Eine (Teil-) Thesaurierung bedarf der Zustimmung aller Aktionäre.

§ 22

Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gilt für die Ermittlung und Verteilung eines Liquidationsüberschusses § 21 entsprechend.

§ 23

Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

ENTWURF

§ 24

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

ENTWURF